



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

**GZ: BMSG-10310/0013-I/A/4/2004**

Wien, 15.06.2004

**Betreff: Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz teilt mit Bezug auf das Schreiben vom 13. April 2004, GZ 11.005/378-I.8/2004, mit, dass hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes einer Zivilverfahrens-Novelle 2004 keine Bedenken bestehen. Lediglich in § 83 GOG (Art. IV Z 6) müsste das Wort „richten“ durch das Wort „richtet“ ersetzt werden.

Weiters sollte die Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Art. IV) genutzt werden, um § 89h GOG richtig zu stellen. In dieser Bestimmung wird fälschlicherweise auf den § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG verwiesen. Richtig wäre jedoch eine Verweisung auf § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf